

---

## Menschenwürde aus der Perspektive des Islam

von Muhammad Sammak

Ich habe meinen Aufsatz in zwei Teile gegliedert: Im ersten Teil befasse ich mich mit dem Konzept der Menschenwürde. Dazu untersuche ich ihre (islam-)rechtlichen beziehungsweise kanonischen Grundlagen. Im zweiten Teil widme ich mich der Haltung des Islam im Hinblick auf die allgemeinen Herausforderungen für die Gewährleistung der Menschenwürde.

### Menschenwürde aus der Perspektive des Islam

In religiösen Texten heißt es, dass sich der Mensch nach seiner Erschaffung eines Lebens im Paradies und in ewiger Seligkeit erfreute. Auf die Versuchung, den Sündenfall und die Weigerung, Reue zu zeigen, folgte die Verbannung aus dem Paradies. Seitdem führt der Mensch ein Leben in dieser Welt – nach Grundsätzen, die sich dem Heiligen Koran entnehmen lassen:

Der Mensch trägt keine Schuld für Vergehen, die er nicht begangen hat. Folglich wird er ohne Schuld geboren, aber mit einer ihm innewohnenden Bestimmung – nach Gott zu suchen und an ihn zu glauben [...] sowie an seine Vergebung und Gnade.

„Jede Seele erwirbt nur gegen sich selbst. Und keine lasttragende (Seele) nimmt die Last einer anderen auf sich.“ (Sure 6, Vers 164)

Der Mensch ist Gottes Statthalter auf Erden und diese Aufgabe verkörpert die höchste göttliche Würde, die dem Menschen zuteilwerden kann: „Und als dein Herr zu den Engeln sagte: ‚Ich bin dabei, auf der Erde einen Statthalter einzusetzen‘, da sagten sie: ‚Willst Du auf ihr etwa jemanden einsetzen, der auf ihr Unheil stiftet und Blut vergießt, wo wir Dich doch lobpreisen und Deiner Heiligkeit lobsingen?‘ Er sagte: ‚Ich weiß, was ihr nicht wißt.“ (Sure 2, Vers 30)

Weil der Mensch Gottes Statthalter ist, macht Gott ihm alles dienstbar, was in den Himmeln und was auf der Erde ist. (Sure 31, Vers 20) „Allah ist es, Der die Himmel und die Erde erschaffen hat und vom Himmel Wasser herabkommen läßt, durch das Er dann für euch Früchte als Versorgung hervorbringt. Und Er hat euch die Schiffe dienstbar gemacht, damit sie auf dem Meer auf Seinen Befehl fahren, und Er hat euch die Flüsse dienstbar gemacht. Er hat euch die Sonne und den Mond in ihrem unablässigen Lauf dienstbar gemacht, und Er hat euch die Nacht und den Tag dienstbar gemacht. Und Er gewährte euch von allem, worum ihr batet. Wenn ihr die Gunst(erweise) Allahs aufzählen wolltet, könntet ihr sie nicht erfassen. Gewiß, der Mensch ist wahrlich sehr oft ungerecht und sehr oft undankbar.“ (Sure 14, Verse 32–34). Das heißt, dass Gott die Gesetze der Natur gemacht hat, damit sie ihm untertan sei und er seine Aufgabe erfüllen kann, sie zu formen: „Er hat euch aus der Erde entstehen lassen und sie euch zu besiedeln gegeben.“ (Sure 11, Vers 61) Denn die Statthalterschaft Gottes schließt die Erbauung und Erschließung des Kosmos ein, auf dass er dem Menschen diene – und nicht seine Beschädigung und Zerstörung.

Gottes Statthalterschaft ist Vertrauen und Glaube an die Menschen (Beherrschung) beziehungsweise die Natur (Umwelt). Vertrauen bedeutet eine große Verantwortung. „Wir haben das anvertraute Gut den Himmeln und der Erde und den Bergen angeboten, aber sie weigerten sich, es zu tragen, sie scheuten sich davor. Der Mensch trug es – gewiß, er ist sehr oft ungerecht und sehr oft töricht.“ (Sure 33, Vers 72)

Gott erschuf den Menschen so, dass er alles Wissen dieser Welt aufnehmen kann. „Und Er lehrte Ādam die Namen alle.“ (Sure 2, Vers 31) Damit gab Gott dem Menschen gleichzeitig die Aufgabe, eingehend über die Schöpfung nachzudenken, über sich selbst und über den Kosmos um ihn herum, auf dass er begreife, dass die Grenzen des Wissens im Himmel liegen, dass seine Horizonte weit sind. Und unabhängig von den Lernformeln, die er entdecken möge, gibt es noch viel mehr, über das er nachdenken und das er entdecken kann. „Der Geist ist vom Befehl meines Herrn, euch aber ist vom

Wissen gewiß nur wenig gegeben.“ (Sure 17, Vers 85) „Und über jedem, der Wissen besitzt, steht einer, der (noch mehr) weiß.“ (Sure 12, Vers 76)

Gott schuf den Menschen „in schönster Gestaltung“ (Sure 95, Vers 4) „und Er gestaltete euch und machte eure Gestalt schön“ (Sure 64, Vers 3), beginnend mit der Zelle und den in ihr enthaltenen Genen und Funktionen bis hin zum Denken und allem, was er im Hinblick auf Wissen und Kreativität und Logik erreichen kann. Das heißt: Alle Menschen finden bei Gott Ehre, unabhängig von ihrer Hautfarbe, Volkszugehörigkeit oder Religion [...] ja selbst dem Umstand, ob sie glauben oder nicht.

Die dem Menschen im Islam von Gott verliehene Ehre wird ihm für die menschliche Natur und die Rolle des Menschen als Gottes Statthalter zuteil. Gott bedachte den Menschen vor allen anderen, die er schuf, mit besonderer Gunst (Sure 17, Vers 70). Gott gab dem Menschen sogar Vorzug vor den Engeln, deren einzige Aufgabe darin besteht, Gott zu verehren, und die Er aus Licht schuf, während er den Menschen aus Lehm formte. Diese Bevorzugung offenbart sich, wenn Gott die Engel anweist, sich vor dem Menschen Adam zu neigen. Die Bestandteile dieser ehrenden Gegenwart traten zutage durch das Wissen, das nach Gottes Willen im Geist der Menschen und nicht im Geist der Engel wohnen sollte. „Und Er lehrte Ādam die Namen alle. Hierauf legte Er sie den Engeln vor und sagte: ‚Teilt Mir deren Namen mit, wenn ihr wahrhaftig seid!‘ Sie sagten: ‚Preis sei Dir! Wir haben kein Wissen außer dem, was Du uns gelehrt hast. Du bist ja der Allwissende und Allweise.‘ Er sprach: ‚O Ādam, teile ihnen ihre Namen mit!‘ Als er ihnen ihre Namen mitgeteilt hatte, sagte Er: ‚Habe Ich euch nicht gesagt, Ich kenne das Verborgene der Himmel und der Erde, und Ich weiß auch, was ihr offenlegt und was ihr verborgen zu halten sucht?‘“ (Sure 2, Verse 31–33)

Außerdem pflanzte Gott in den Menschen einige Schlüssel der Erkenntnis ein, die selbst göttliche Attribute sind, ohne die der Mensch seine Aufgabe als Statthalter Gottes nicht erfüllen kann. Dazu gehört die Aufgabe des Menschen als Aufseher, Kontrolleur und Hüter seiner Selbst, wie es Abu Hamid al-Ghazzali (gestorben 1111) in seinem

Werk „Ichyā’ ‘ulūm ad-dīn“ – „Die Wiederbelebung der religiösen Wissenschaften“ erläutert. Der Mensch muss auch Richter und Lenker seiner eigenen Taten und Absichten sein – gemäß dem Gebot des Propheten Mohammed: „Taten sollten nach den Absichten (der Täter) beurteilt werden“; und dann nach dem, was der Allmächtige Gott sagt: „Gewiß so weiß Er ja das Geheime und was noch verborgener ist.“ (Sure 20, Vers 7)

An vielen Stellen sind göttliche Botschaften im Koran an Menschen gerichtet, die diese auch verstehen; Menschen, die über Wissen verfügen, und Menschen, die reflektieren. „Denken sie denn nicht in ihrem Inneren (darüber) nach? Allah hat die Himmel und die Erde und was dazwischen ist nur in Wahrheit und (auf) eine festgesetzte Frist erschaffen.“ (Sure 30, Vers 8)<sup>1</sup>

Wenn Gott dem Menschen alle Dinge in den Himmeln und auf der Erde dienstbar macht (Sure 31, Vers 20), heißt das, dass der Mensch wichtiger als die Natur ist. So steht er (beispielsweise) auch über der Sonne, die bisher das Objekt seiner Verehrung war. Desgleichen ist der Mensch bedeutender als Mond, Feuer, Wind und andere flüchtige Erscheinungen. Wenn Gott den Menschen direkt nach seinem Abbild erschafft, wenn Er den Menschen zur Belohnung oder Bestrafung zur Rechenschaft zieht und die Rechenschaftspflicht des Menschen auf Ihn selbst beschränkt; wenn Gott dem Menschen die

---

<sup>1</sup> Weitere wichtige Referenzstellen wären: „So soll der Mensch doch hinsehen, woraus er erschaffen ist.“ (Sure 86, Vers 5) / „Sag: Schaut, was in den Himmeln und auf der Erde ist! Aber die Zeichen und die Warnungen werden den Leuten, die nicht glauben, nicht nützen.“ (Sure 10, Vers 101) / „Reisen sie denn nicht auf der Erde umher, so daß sie Herzen bekommen, mit denen sie begreifen, oder Ohren, mit denen sie hören.“ (Sure 22, Vers 46) / „Haben sie sich denn nicht im Reich der Himmel und der Erde umgeschaut und was Allah an Dingen erschaffen hat [...]?“ (Sure 7, Vers 185) / „Schauen sie denn nicht zu den Kamelen, wie sie erschaffen worden sind, und zum Himmel, wie er emporgehoben worden ist, und zu den Bergen, wie sie aufgerichtet worden sind, und zur Erde, wie sie flach gemacht worden ist?“ (Sure 88, Verse 17–20) / „Wir glauben daran; alles ist von unserem Herrn.“ Aber nur diejenigen bedenken, die Verstand besitzen.“ (Sure 3, Vers 7)

Verantwortung für seine Entscheidungen und Taten in dieser Welt auferlegt und ihn zum Richter seiner selbst und seiner Absichten macht, erhöht er ihn im Status, lässt ihm Ehre zuteilwerden und macht ihn zum Auserwählten seiner gesamten Schöpfung.

Diese Attribute verhindern eine blinde Abhängigkeit des Menschen und erheben ihn in den Rang des absoluten Gehorsams gegenüber Gott – durch Vernunft, Lernen und Nachdenken. „Sind etwa diejenigen, die wissen, und diejenigen, die nicht wissen, gleich?“ (Sure 39, Vers 9) „Allah fürchten von Seinen Dienern eben nur die Gelehrten.“ (Sure 35, Vers 28)

Weitere Ehre wird dem Wesen des Menschen zuteil, weil der Glaube an Gott im Islam beispielsweise nicht erblich ist. Auch lässt er sich nicht durch Vollziehen bestimmter Rituale annehmen. Er kommt durch den Willen des Individuums. „(Es ist) die Wahrheit von eurem Herrn. Wer nun will, der soll glauben, und wer will, der soll ungläubig sein.“ (Sure 18, Vers 29) Ebenso wenig lässt sich Glaube erzwingen: „Es gibt keinen Zwang im Glauben. (Der Weg der) Besonnenheit ist nunmehr klar unterschieden von (dem der) Verirrung.“ (Sure 2, Vers 256)

Die menschliche Identität kristallisiert sich im Ego durch Bildung der ersten Säule des Islam: „Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und Mohammed ist sein Prophet“. Ich als Mann oder Frau bekräftige, dass ich glaube, und bezeuge, dass es keinen Gott außer Allah gibt und Mohammed der Gesandte Allahs ist. Glaube ist hier weder ein Erbe, noch ein Gefallen oder eine Pflicht. Glaube ist Lenkung, die Gott gewährt. „Allah führt zu Seinem Licht, wen Er will.“ (Sure 24, Vers 35) Es ist eine Führung, die erleuchtet und das Denken des Menschen für das Wissen um und den Glauben an Gott öffnet.

Zur Betonung der ehrenden Freiheit, die dem Menschen zuteil wird, erinnern viele Verse den Propheten an die Grenzen seiner Mission als Gesandter Gottes: Er ist Bote und keiner, der Rechenschaft fordert. „So ermahne; du bist nur ein Ermahner. Du übst nicht die Oberherrschaft über sie aus. Wer sich aber abkehrt und ungläubig ist, den straft dann Allah mit der größten Strafe. Gewiß, zu Uns ist ihre Rückkehr und gewiß, hierauf obliegt Uns ihre Abrechnung.“ (Sure 88, Verse

21–26) – „Sag: Gehorcht Allah und gehorcht dem Gesandten. Doch wenn ihr euch abkehrt, dann obliegt ihm nur das, was ihm auferlegt ist, und euch obliegt, was euch auferlegt ist. Wenn ihr ihm (aber) gehorcht, seid ihr rechtgeleitet. Und dem Gesandten obliegt nur die deutliche Übermittlung (der Botschaft).“ (Sure 24, Vers 54)<sup>2</sup>

Der Islam ging mit der Achtung der Freiheit des Menschen und seines Tuns vor Gott – durch Betonung seiner Würde als Mensch – so weit, dass er jegliche Vermittlung zwischen Gott und Mensch abschaffte. Es gibt also keine Autorität, die über den Glauben des Einzelnen befindet, außer seiner eigenen und der Autorität Gottes im Jenseits – sei es durch Belohnung oder Bestrafung. „Und sag: (Es ist) die Wahrheit von eurem Herrn. Wer nun will, der soll glauben, und wer will, der soll ungläubig sein.“ (Sure 18, Vers 29)

In seinem Werk „Al-Islam Aqida wa Sharia“ (Glauben und Leben im Islam) schreibt Scheich Maḥmūd Šaltūt, ehemaliger Rektor der al-Azhar, vor dem Hintergrund des folgenden Koranverses über jene, die sich vom Islam abwenden: „Wer aber unter euch sich von seiner Religion abkehrt und dann als Ungläubiger stirbt –, das sind diejenigen, deren Werke im Diesseits und im Jenseits hinfällig werden. Das sind Insassen des (Höllen-)Feuers. Ewig werden sie darin bleiben.“ (Sure 2, Vers 217) Scheich Šaltūt erklärt, dass in diesem Heiligen Vers nur zwei Strafen aufgeführt sind: eine im Diesseits (ihre Werke

---

<sup>2</sup> Weitere wichtige Referenzstellen wären: „Und wenn dein Herr wollte, würden fürwahr alle auf der Erde zusammen gläubig werden. Willst du etwa die Menschen dazu zwingen, gläubig zu werden?“ (Sure 10, Vers 99) / „Wer dem Gesandten gehorcht, der gehorcht Allah, und wer sich abkehrt, – so haben Wir dich nicht als Hüter über sie entsandt.“ (Sure 4, Vers 80) „Zu euch sind nunmehr Einsicht bringende Zeichen von eurem Herrn gekommen. Wer einsichtig wird, der ist es zu seinem eigenen Vorteil, und wer blind ist, der ist es zu seinem eigenen Nachteil. Und ich bin nicht Hüter über euch.“ (Sure 6, Vers 104) / „Gewiss, Wir haben für die Menschen das Buch mit der Wahrheit auf dich hinabgesandt. Wer sich nun rechtleiten lässt, der (tut das) zu seinem eigenen Vorteil; und wer in die Irre geht, der geht nur zu seinem eigenen Nachteil in die Irre. Und du bist nicht (als) Sachwalter über sie (eingesetzt).“ (Sure 39, Vers 41)

werden hinfällig) und eine im Jenseits (sie werden im Höllenfeuer landen), das heißt bestraft von Gott und von Gott allein.

Im Islam ist man sich einig, dass Strafen im Allgemeinen und die Todesstrafe im Speziellen in den beiden Gründungsphasen des Islam – trotz fundamentaler Unterschiede zwischen beiden Phasen – Gott allein vorbehalten waren: zunächst in der mekkanischen Phase, die von einem starken Heidentum und einem schwächeren Islam geprägt war, dessen Anhänger nur eine kleine schutzlose Minderheit waren, später dann in der medinesischen Phase, als die Muslime die Vorherrschaft erlangten und die Keimzelle ihres Staates etablierten. In Befolgung des Grundsatzes, dass es Gott allein vorbehalten ist, zu bestrafen, hielten sich die Muslime in beiden Phasen auch an die Maxime, mit der anderen Seite auf die beste Art zu streiten, ohne es zuzulassen, dass aus Schwäche Stärke wird, um Einfluss auf ihr Festhalten an den Grundkonstanten zu haben.

Bedenken sollte man auch, dass es im Koranvers heißt: „Wer aber unter euch sich von seiner Religion abkehrt und dann als Ungläubiger stirbt [...]“ und nicht: „und getötet wird“. In diesem Zusammenhang meint „Tod“ das natürliche Wandern der Seele zu ihrem Schöpfer, wohingegen „Töten“ Tod durch Aggression oder Bestrafung ist.

An dieser Stelle müssen wir den Unterschied zwischen Apostasie einerseits und der Abkehr von Muslimen und ihrem Überlaufen zum Feind andererseits beleuchten. Das Gericht, das über eine Abkehr vom Glauben urteilt (riddah), ist ein göttliches Gericht – im Diesseits (ihre Werke werden hinfällig sein) wie auch im Jenseits (sie sind Insassen des (Höll-)Feuers und werden ewig darin bleiben). Die Abkehr vom Islam und das Überlaufen zum Feind ist jedoch ein diesseitiger Verrat, der eine diesseitige, gesetzlich festgeschriebene Strafe nach sich zieht. Die entsprechenden Urteile werden von den zuständigen Gerichten gefällt.

Es ist allgemein bekannt, dass sich das islamische Recht zu großen Teilen auf den Koran stützt; die Sunna und das logische eigene Ermessen, die im Geiste mit der überlieferten Tradition konform gehen – durch Konsens (Ijma‘), Analogie (qiyas) und Annahme von Kontinuität (istishab), wobei letztere im 21. Jahrhundert am

dringendsten benötigt wird. Zudem legte das Scharia-Recht die Betonung auf eine Vielzahl von Dingen, die die Menschenwürde schützen, darunter vor allem die Gleichheit und den Schutz des Rechts auf Leben: „Tötet nicht die Seele, die Allah verboten hat (zu töten), außer aus einem rechtmäßigen Grund“ (Sure 6, Vers 151) sowie den Schutz des Menschen im weiteren Sinne. „Aus diesem Grunde haben Wir den Kindern Isrāʾīls vorgeschrieben: Wer ein menschliches Wesen tötet, ohne (daß es) einen Mord (begangen) oder auf der Erde Unheil gestiftet (hat), so ist es, als ob er alle Menschen getötet hätte. Und wer es am Leben erhält, so ist es, als ob er alle Menschen am Leben erhält.“ (Sure 5, Vers 32) Tausend Jahre bevor Jean Jacques Rousseau postulierte, dass „der Mensch frei geboren wird“, erklärte Kalif Umar ibn al-Khattab in seiner Botschaft an seinen Vizekönig von Ägypten Amr Ibn al-Ass: „Wann hast du Menschen versklavt, obwohl sie frei geboren waren?“

Eine unabhängige Rechtsprechung beziehungsweise Idschtihād, was wörtlich übersetzt „Anstrengung“ heißt und das Finden von Normen durch eigenständige Urteilsbemühung meint, ist per se ein wichtiger Parameter der Achtung der Menschenwürde – im Hinblick auf die Ausübung von Gedanken- und Meinungsfreiheit und die Suche nach Wirklichkeit. Der Prophet Mohammed – Friede sei mit ihm – rief mit folgenden Worten zu Idschtihād, also dem Bemühen um ein eigenes Urteil auf: „Praktiziert Idschtihād, denn ein jeder hat die Eignung, das zu tun, wofür er erschaffen wurde.“ Dies ist eine allgemeine und zeitlose Regel, die für alle Gesellschaften gilt. Aus diesem Grund lehnte Imam Malik den Beschluss des Kalifen Harun al-Rashid ab, den Menschen sein eigenes Normensystem (madhab) aufzuerlegen. Er tat dies mit der Begründung, ihm ginge es darum, die Freiheit der eigenen Urteilsfindung – Idschtihād – nicht einzuschränken. Bekannt ist in diesem Zusammenhang auch die Geschichte des Kalifen Umar ibn al-Khattab und der Mitgift. Er, der sprichwörtlich ‚rechtsgeleitete‘ Kalif widerrief ein falsches Urteil mit den Worten: „Eine Frau hat Recht und Umar hat Unrecht!“

Die Achtung der Freiheit des Menschen im Islam war so groß, dass man sogar Meinungsverschiedenheiten bei der Koran-Exegese



für legitim erklärte. Die Differenzen liegen dabei allerdings nicht im heiligen Text selbst, sondern in seiner Auslegung durch den Menschen. Es handelt sich um Meinungsverschiedenheiten zwischen Exegeten und Mudschtahiden (Rechtsgelehrten) bezüglich des Bedeutungsgehalts, den verschiedene Denker aus einer bestimmten textlichen Aussage herauslesen. Es differieren also die Meinungen, nicht der Text selbst. Es folgten die verschiedenen Religionsschulen und Normensysteme (madhabs), die in einer Gesellschaft, die das Denken, die Würde und das Recht des Menschen respektiert, innerhalb fundierter wissenschaftlicher und religiöser Rahmen Urteile zu fällen, eine gesunde Erscheinung darstellen.

Der Islam verbreitete sich weder mit Gewalt noch bahnte er mittels gewirkter Wunder seinen Weg in die Herzen und Köpfe der Menschen. Der Prophet Mohammed – Friede sei mit ihm – heilte keine Kranken, ließ keine Toten auferstehen, verwandelte keinen Stock in eine kriechende Schlange, sprach nicht mit Tieren und vollbrachte auch sonst keine Taten, die die Fähigkeiten des Menschen übersteigen. Das einzige Wunder, das Mohammed wirkte, war der Heilige Koran – insofern, als dass es ein gottgegebener Text ist, der innerhalb der begrenzten Anzahl seiner Buchstaben und Wörter unbegrenzt viele Bedeutungen in sich vereint, die sich ungeachtet von Zeit und Ort auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Menschheit und seine Evolution anwenden lassen.

Der Islam hat sich mit Respekt an den Geist des Menschen gewandt und sich der Logik und Vernunft bedient, um die Vielgötterei als falsch bloßzustellen und den Menschen von der Götzenverehrung abzubringen – aus Verehrung für den Menschen und mittels Überzeugung, Allah als den einzigen Gott zu verehren. Der Islam griff nie aggressiv zum Schwert – außer zur Verteidigung seiner selbst und zur Verteidigung des Glaubens.

Halten wir kurz inne, bevor wir uns einem weiteren wichtigen Punkt zuwenden – nämlich, dass die Ehre, die dem Menschen von Gott zuteilwurde, wie es im Heiligen Koran zu lesen ist, in einem absoluten Sinn zu verstehen ist. Der Mensch erfährt Ehre von Gott, ganz gleich, ob er an Gott glaubt oder nicht, und ob er sich Gott un-

terwirft oder ihm abschwört. Folglich beschränkt sich Ehre nicht auf eine Gruppe Auserwählter und schließt die Übrigen aus, weil die Menschenwürde, die sich aus Gottes Wille und Güte ableitet, alle Menschen einschließt – ungeachtet von Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Glauben. Gott ist nicht der alleinige Herr der Juden oder der Christen oder der Muslime. Er ist der Herr aller Welten.

### Herausforderungen für die Menschenwürde

Es gibt zwei Themen, deren Erläuterung im Rahmen soziopolitischer Überlegungen relativ neu ist: zum einen die Menschenrechte, zum anderen der Pluralismus (ethnischer oder religiöser) sowie die Rechte von Minderheiten.

Zahlreiche Konferenzen und Symposien der vergangenen Jahre widmeten sich diesen beiden Themen – vor allem nach dem Untergang des Kommunismus, dem Ende des kalten Krieges, dem Zerfall der ehemaligen Sowjetunion und dem Ausbruch des Bürgerkriegs im früheren Jugoslawien sowie den gegenwärtigen Umwälzungen im Nahen Osten.

Unter besonderer Bezugnahme auf die Muslime begegnet man dem Islam bei der Erörterung dieser beiden Themen mit einer negativen, bisweilen vorwurfsvollen Haltung – mit der Behauptung, er lehne Pluralismus ab und achte die Menschenrechte nicht. Diese Haltung brachte Reaktionen hervor, bei denen sich zwei Muster abzeichnen: So gab es zum einen Menschen, die den Islam überstürzt und rein aus dem Gefühl heraus verteidigten, ohne sich gedanklich mit dem Thema auseinanderzusetzen, bisweilen sogar ohne jegliche logische Argumentation oder Diskussion – und das bei einer so komplexen Thematik, bei der viele Fallstricke lauern. Zum anderen verknüpfte man diese Behauptungen mit einer mutmaßlich gezielten Kampagne gegen den Islam, der nach dem Fall des Kommunismus als neuer Feind ins Visier rückte. In beiden Fällen wurde der Islam in die Defensive und damit in eine schwache Position gedrängt.

Nach dem Ende des Kalten Krieges bildete die Frage der Menschen- und Minderheitenrechte auf jeden Fall eine große Hürde für die Normalisierung der Beziehungen zwischen Religionen und Kulturen im Allgemeinen und zwischen dem Islam und dem Westen im Besonderen.

## Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 gab die UN-Generalversammlung (die damals nur 58 Mitgliedsstaaten zählte) die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte heraus. Neben anderen Ländern (dem Ostblock), die ebenfalls Vorbehalte gegen die Erklärung äußerten, stieß sich beispielsweise Ägypten an folgenden zwei Artikeln:

- Artikel 16, in dem es heißt, dass heiratsfähige Frauen und Männer ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht haben, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Ägypten sah darin einen Konflikt mit dem Scharia-Recht, das es einem muslimischen Mann erlaubt, eine Frau zu heiraten, die einer monotheistischen Religion angehört (eine Frau des Volkes der Heiligen Schrift, das heißt eine Christin oder Jüdin), während es die Ehe einer Muslima mit einem Mann des Volkes der Heiligen Schrift untersagt. Hintergrund dessen ist der Umstand, dass der Islam das Christentum und das Judentum als Botschaften Gottes anerkennt, Christentum und Judentum aber weder den Islam als himmlische Botschaft noch Mohammed als Propheten anerkennen.
- Artikel 18, der vorsieht, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat und dieses Recht die Freiheit einschließt, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln. Auch darin sah Ägypten einen Verstoß gegen die Scharia, laut der jeder Muslim, der sich vom Islam abkehrt, als Apostat gilt. Allen übrigen Artikeln stimmte Ägypten zu.

Inzwischen haben die Vereinten Nationen 186 Mitgliedsstaaten. Kein Land, das seit 1948 neu zur UNO stieß, forderte jemals eine Ände-

rung der Allgemeinen Erklärung oder äußerte Vorbehalte gegen dieses Dokument. Das gilt auch für die 54 Mitgliedsstaaten der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC).

Dasselbe lässt sich für die Internationale Kinderrechtskonvention sagen. Als die UNO im Jahr 1989 diese Konvention verabschiedete, wurde sie von 171 Ländern unterzeichnet, darunter auch 43 OIC-Mitgliedsstaaten. 29 Länder, darunter fünf, die der OIC angehörten, traten der Konvention nicht bei.

Obwohl dem Ausschuss, der den Entwurf des Dokuments erarbeitete, drei islamische Länder angehörten, erklärten zwölf islamische Länder ihre Vorbehalte gegen eine Reihe von Artikeln. Das betraf vor allem Artikel 14, der Kindern Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zusichert, Artikel 16, der Kinder vor Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung und ihren Schriftverkehr schützt, Artikel 17, der regelt, dass Kinder Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen haben und dass die Medien den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen haben, sowie Artikel 21, der sich mit der Adoption von Kindern befasst und unter c) festlegt, dass „das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt“.

Aber auch Artikel 29 ist für die genannten Länder problematisch. Die Unterzeichnerstaaten kommen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, „dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln“.

Auch Artikel 30 gestaltet sich als schwierig: „In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene

Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.“

Es gibt islamische Staaten wie den Iran, Pakistan, Mauretanien und Dschibuti, die allgemeine Vorbehalte äußerten und sich weigerten, einem Artikel zuzustimmen, der im Widerspruch zum islamischen Recht steht. Vorbehalte dieser Art haben in Teilen der internationalen Gemeinschaft das Bild entstehen lassen, das islamische Recht messe Kinderrechten keinen Wert bei. Das ist jedoch falsch.

Aus diesem Grund forderte man auf dem 6. Islam-Gipfel, der im September 1990 im senegalesischen Dakar stattfand, ein „Symposium für die Erarbeitung eines Dokuments über die Rechte von Kindern im Islam“. Die 21. Außenminister-Konferenz der islamischen Staaten, die im April 1993 in Karatschi stattfand, gab darüber hinaus die Empfehlung, auf diesem Symposium mit der UNICEF (United Nations International Children's Emergency Fund) zusammenzuarbeiten.

Am 28. Juni 1994 fand das Symposium am Sitz der OIC (Organisation für Islamische Zusammenarbeit) im saudi-arabischen Dschidda statt. Neben 15 Fachleuten für Scharia-Recht und Kinderangelegenheiten, die in enger Absprache zwischen OIC und UNICEF ausgewählt wurden, nahmen Vertreter aus 11 islamischen Ländern teil: Saudi-Arabien, Iran, Pakistan, Bangladesch, Sudan, Ägypten, Sultanat Oman, Kuwait, Senegal, Tunesien und Gambia. Zu den weiteren Teilnehmern (mit Beobachterstatus) zählten Organisationen wie die ISESCO (Islamische Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur), die International Islamic Relief Organization (die Hilfsorganisation der Islamischen Weltliga) und AGFUND (UN-Entwicklungsprogramm der arabischen Golfstaaten).

Im Rahmen des Symposiums verfasste man eine allgemeine Erklärung, die den Außenministern der islamischen Länder zur Verabschiedung vorgelegt wurde, die später erfolgte. Damit verfolgte man nicht die Absicht, die Allgemeine Erklärung der Vereinten Nationen in Abrede zu stellen oder zu verleugnen, sondern vielmehr die islamische Sicht im Hinblick auf Kinderrechte einzubringen und die religiösen Werte zu unterstreichen, die Grundlage und Ausgangs-

punkte für den Schutz und die Verteidigung dieser Rechte bilden. In der vom Symposium verfassten Erklärung kommt dieses Ziel auch zum Ausdruck: Ihre Präambel betont, dass sich aus der göttlichen Offenbarung gesellschaftliche Werte und Grundsätze ergeben und dass es diese Werte und Grundsätze waren, die die islamische Ummah (Nation) sowie Muster des sozialen Verhaltens prägten. Zudem verwies die Erklärung darauf, dass die Nichtbeachtung dieser Regeln – neben dem unerbittlichen historischen, wirtschaftlichen und politischen Druck – der Grund ist für den Niedergang, den Verlust des Zusammenhalts der Familie und den Verfall von Kultur, Gesundheit und Gesellschaft. Darüber hinaus heißt es, dass Abhilfe in der Rückbesinnung auf himmlische Werte zu sehen ist – für den Einzelnen, die Gesellschaft und die Politik.

Mit dieser Präambel als Ausgangspunkt betonte die Erklärung, dass die Rechte der Kinder im Islam angeborene Rechte sind. Dies beginnt mit der Beschränkung der geschlechtlichen Beziehung zwischen Mann und Frau auf die rechtmäßig geschlossene Ehe (anders als in nichtmuslimischen Ländern). Zudem verbietet der Islam Ehebruch, sexuelle Perversion und die wilde Ehe. Ferner empfiehlt der Islam, eine Ehefrau zu wählen, die einen guten Charakter hat und festen Glaubens ist. Zudem sei dabei auf erblich bedingte Erkrankungen zu achten, um das Kind schon vor der Geburt zu schützen.

Bereits im Mutterleib hat der Fötus im Islam das uneingeschränkte Recht auf Leben und darf daher nicht abgetrieben werden. Auch das Recht, zu besitzen und zu erben, erhält das Kind schon als Embryo. Zudem gebietet uns der Islam, der schwangeren Frau das Leben zu erleichtern, indem man ihr einige der Aufgaben abnimmt, mit denen sie nach islamischem Recht normalerweise betraut ist – ein Auftrag an die Gesellschaft, die Frau von einigen ihrer bürgerlichen und häuslichen Pflichten zu befreien.

Für den Islam ist das Neugeborene ein Geschenk Gottes und mit dem uneingeschränkten Recht auf Leben ausgestattet. Zudem hat es das Recht, die Abstammung von einem bestimmten Vater zu beanspruchen; aus diesem Grund sind im Islam Adoptionen verboten.

Es wird jedoch dafür gesorgt, dass Waisenkinder einen Vormund erhalten, der sich um sie kümmert.

Darüber hinaus legt der Islam großen Wert auf das Recht des Kindes auf angemessene Betreuung und Erziehung, weil ihm dies die benötigte materielle und seelische Zuwendung garantiert. Ferner hat das Kind das Recht, von der eigenen Mutter gestillt sowie von der eigenen Familie behütet zu werden; daher hat der Islam bezüglich der Verpflichtungen der Eltern gegenüber ihren Kindern hohe moralische Maßstäbe gesetzt – vor allem im Hinblick auf ihre Betreuung und ihren Schutz. Dasselbe gilt umgekehrt für die Pflichten der Kinder gegenüber ihren Eltern. Hier wird vor allem Gehorsam gefordert.

Im Islam haben Kinder das Recht auf Besitz, Bildung und sogar Freizeit und Erholung.

Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die unter nicht der Norm entsprechenden Bedingungen leben – wie Waisenkinder, Kinder mit eingeschränkten körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Flüchtlingskinder, uneheliche Kinder, obdachlose und bettelnde Kinder, Kinderarbeiter und staatenlose Kinder – gibt es Gesetze, die ihre Rechte in der Gesellschaft schützen. In der Erklärung werden islamische Staaten zudem aufgefordert, diesen Religionsgesetzen in der landeseigenen Rechtsordnung Rechnung zu tragen.

Nach der Schilderung der zutiefst menschlichen Dimension der islamischen Scharia folgt die Aufforderung an die islamischen Staaten, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie die Welt-Erklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder zu unterstützen.

## Minderheitenrechte

Am 14. Dezember 1993 verabschiedete die UN-Generalversammlung die „Deklaration über die Rechte von Minderheiten“. Mit dieser Erklärung verlagerten die Vereinten Nationen die Zuständigkeit für Angelegenheiten von Minderheiten aus dem engen Rahmen, den Landesgrenzen vorgeben, innerhalb derer Rechtsordnungen

und Verwaltungsvorschriften gelten, in den umfassenderen Rahmen des internationalen Rechts beziehungsweise des Völkerrechts. Der Schutz der ethnischen Identität im Hinblick auf die Kultur, Sprache und Religion einer Minderheit in einem Land wurde damit von einer rein internen Angelegenheit des betreffenden Landes zu einer Angelegenheit der internationalen Staatengemeinschaft. Und so wie muslimische Minderheiten in nichtmuslimischen Ländern von dieser neuen internationalen Zuständigkeit profitieren, so profitieren auch nichtmuslimische Minderheiten in islamischen Ländern und nichtarabische Minderheiten in arabischen Ländern.

Ein arabisches oder islamisches Land kann generell nicht gleichzeitig dasselbe einfordern und ablehnen: Es kann nicht einerseits für muslimische Minderheiten in nichtmuslimischen Ländern das Recht auf ungehinderte Ausübung ihrer Religion fordern und andererseits die nichtmuslimischen Minderheiten im eigenen Land daran hindern, ihre Religionen ungehindert auszuüben. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Einschränkung der Religionsfreiheit von Menschen der Heiligen Schrift (Christen und Juden) mit der Begründung, die Religionsfreiheit der Muslime in nichtmuslimischen Ländern würde eingeschränkt, weil der Islam nicht als gottgegebene Religion anerkannt wird, einen grundlegenden Verstoß gegen das Scharia-Recht darstellt. Für die Durchsetzung des Rechts von Juden und Christen auf Religionsfreiheit in einer muslimischen Gesellschaft bedurfte es daher keiner internationalen Deklaration über die Rechte von Minderheiten. Schließlich ist es laut Scharia und nicht kraft des Völkerrechts ein legitimes Recht. Andererseits wird das Recht der Muslime, in einem nichtmuslimischen Land Religionsfreiheit zu genießen, in dieser internationalen Erklärung über die Rechte von Minderheiten gestärkt.

Zu behaupten, die arabischen Länder nähmen im Hinblick auf diese Erklärung eine passive Haltung ein, ist daher schlichtweg übertrieben; arabische Länder haben in der Vergangenheit stark unter der Instrumentalisierung der Angelegenheiten von Minderheiten gelitten und tun dies heute noch. Streitfragen dieser Art werden dazu genutzt, die arabische Welt noch stärker zu spalten. Unter diesen Umständen haben diese Länder gute Gründe für die Befürchtung, dass



diese internationale Erklärung auch als Deckmantel dafür missbraucht wird, gezielte und möglicherweise genau geplante Interventionen in arabische Angelegenheiten zu rechtfertigen, statt wie eigentlich vorgesehen für den Schutz der legitimen Rechte von Minderheiten zu sorgen.

Seit Europa ab Mitte des 19. Jahrhunderts eine Politik des Schutzes der Christen in der arabischen Welt betreibt, weil sie der Brückenkopf Europas in der Region sind, gingen der Einsatz für Minderheitenrechte und die europäische Kolonialpolitik unheilvolle Bande ein. Die reservierte, ja bisweilen abweisende Haltung, die das eine oder andere arabische Land im Hinblick auf die Erklärung über die Minderheitenrechte an den Tag legen mag, ist genau diesem Umstand geschuldet – und nicht den legitimen Rechten, die vom Scharia-Recht selbst geschützt werden.

Die islamische Scharia spiegelt den hohen Wert wider, den der Mensch im Hinblick auf Freiheiten und Rechte auf individueller und gesellschaftlicher Ebene sowie in einer fragilen Balance zwischen Religionen, moralischen und wechselseitigen verhaltenssteuernden Kontrollen dieser Freiheiten und Rechte genießt. Derartige Kontrollen schließen auch die Verhinderung von Exzessen bei der Ausübung von Rechten und die Vermeidung der Beschneidung von Rechten und Freiheiten anderer ein.

Der Islam unterteilt die Menschenrechte in drei Kategorien: Rechte von Gott (religiöser Gehorsam oder 'Ibādāt), Menschenrechte und drittens eine Kombination aus beidem. Dies kam zum Ausdruck in der Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (vom 4. August 1990), die von allen islamischen Ländern einstimmig verabschiedet wurde.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 verlagerte die Menschenrechtsproblematik von der nationalen auf die internationale Ebene. Und wenn die Beziehung zwischen Mensch und Staat in der Zeit vor der Erklärung eine rein interne Angelegenheit des betreffenden Staates war, was eine Intervention seitens einer äußeren Macht (Gesellschaft oder Staat) ausschloss, so legte die Erklärung eine neue Grundlage für den Weltfrieden – basierend auf der Achtung der Men-

schenrechte in den einzelnen Ländern – und autorisierte die Weltgemeinschaft damit gleichzeitig, unter dem Vorwand der Verteidigung von Weltfrieden und Stabilität intervenierend einzugreifen.

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1993 verabschiedete Deklaration über die Rechte von Minderheiten bildet einen neuen Schritt, ja einen Durchbruch im Hinblick auf das mögliche Eingreifen der Weltgemeinschaft in die internen Angelegenheiten eines Landes, in dem die Rechte einzelner Minderheiten oder Bürger verletzt werden. Das heißt, dass beide Erklärungen gemeinsam die neue Grundlage für die zwischenmenschlichen Beziehungen bilden.

Wenn bei der Ausübung dieser Grundsätze in den verschiedenen Teilen der Welt und vor allem im Nahen Osten jedoch mit zweierlei Maß gemessen wird, würde dies den Fortschritt der Menschheit auf dem Weg der Achtung der Menschenrechte als bloßes Werkzeug der Politik oder gar Instrument der politischen Unterdrückung und Unterwerfung entlarven.

Vor diesem Hintergrund könnten die gegen den Islam als Religion und die arabischen Länder erhobenen Vorwürfe, die Rechte von Menschen im Allgemeinen und Minderheiten im Besonderen zu verletzen, auf Folgendes zurückzuführen sein:

- falsches Verständnis vom Islam
- falsche Auslegung des Islam

Zusammenfassend haben nicht nur muslimische und arabische Länder, sondern alle Länder noch erhebliche Anstrengungen vor sich, um mit vereinter Kraft zu einem Punkt zu gelangen, an dem die Menschenwürde kein bloßes Instrument für die Realisierung humanitärer Ziele, sondern vielmehr Selbstzweck ist.

# Menschenwürde

Diskurse zur Universalität und Unveräußerlichkeit

Herausgegeben von  
Klaus Krämer und Klaus Vellguth



FREIBURG · BASEL · WIEN